

Regionalverband Ruhr
Regionalplanungsbehörde Referat 15
Postfach 103264
45032 Essen

Per E-Mail: regionalplanung@rvr.ruhr

Stellungnahme – zweite Beteiligung zum Regionalplan Ruhr

Sehr geehrte Damen und Herren,

ClientEarth e.V. ist ein gemeinnütziger Verein mit Sitz in Berlin, der entsprechend seiner Satzung auf dem Gebiet des Umweltschutzes tätig ist. Zum Tätigkeitsfeld von ClientEarth e.V. gehören angesichts der fortschreitenden Klimakrise juristische Stellungnahmen und Interventionen mit dem Ziel, die Nutzung erneuerbarer Energiequellen und den Ausstieg aus der Nutzung fossiler Energieträger zu beschleunigen.

Vor diesem Hintergrund nimmt ClientEarth e. V. im Folgenden Stellung zu dem geänderten Entwurf des Regionalplans Ruhr. Dieser liefert u.a. die rechtlichen Rahmenbedingungen für die künftige Entwicklung des gesamten Ruhrgebiets. Die vorliegende Stellungnahme konzentriert sich auf die Darstellung des Kraftwerksstandorts Datteln IV, welche nach Ansicht von ClientEarth e. V. angesichts des Urteils des OVG Münster vom 26.08.2021 fehlerhaft ist.¹

Dem Gericht zufolge leidet der vorhabenbezogene Bebauungsplan, der die Festlegung des für das Kraftwerk vorgesehenen Standorts durch die 7. Änderung des Regionalplans übernimmt und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Steinkohlekraftwerk schaffen soll, an gravierenden Fehlern bei der gebotenen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB.² Insbesondere aufgrund der zu erwartenden erheblichen negativen Umweltauswirkungen des Vorhabens Datteln IV hätte im Sinne einer effektiven Umweltvorsorge eine gründlichere Alternativenprüfung stattfinden müssen.³ Es wird auf die weiteren Ausführungen des Gerichts zur Rechtswidrigkeit der Planfestlegung verwiesen.⁴ Der Bebauungsplan wurde in der Konsequenz für unwirksam erklärt.

Der Regionalplan Ruhr perpetuiert die Abwägungsfehler, indem er den Kraftwerksstandort Datteln IV als „GIB für zweckgebundene Nutzungen - Kraftwerk und einschlägige Nebenbetriebe“ der 7. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe übernimmt und in der Begründung lediglich ausgeführt wird, dass

¹ OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 26.08.2021 - 10 D 43/15.NE, openJur 2021, 31216, <https://openjur.de/u/2360700.html> (zuletzt aufgerufen am 28.4.2022)

² Ebd. Rn.83

³ Ebd. Rn.101-109

⁴ Ebd. Rn.89, 91-150

dadurch „ein bestehender Kraftwerksstandort“ gesichert werde.⁵ Verkannt wird dabei, dass diese Standortwahl den gerichtlichen Feststellungen zufolge regional- und bauleitplanerisch abwägungsfehlerhaft getroffen wurde. Der Entwurf des Regionalplans Ruhr unternimmt auch keine eigene Abwägung oder Alternativenprüfung und hält durch die Sicherung des Kraftwerksstandorts Datteln IV an einem rechtswidrigen Vorhaben fest. Soweit der Regionalplan die Festlegungen zum Kraftwerksstandort übernimmt, ist er selbst rechtswidrig.

Über die Ausführungen des Gerichts hinaus bestehen auch weitere Gründe für die Rechtswidrigkeit der Festlegungen für das Steinkohlekraftwerk Datteln IV.

Der Kraftwerksbetrieb trägt durch die CO₂-Emissionen von bis zu 8 Millionen Tonnen zu einer weiteren Verschärfung der Klimakrise bei.

Neben erheblichen Beeinträchtigungen für die Anwohner*innen stellt er zudem wegen der Gefahr des Austrags von Keimen in den Kühlturmtröpfchen ein besonderes gesundheitliches, unter Umständen sogar tödliches Risiko für die Patient*innen der nur 1.000 Meter entfernten Kinder- und Jugendklinik dar. In diesem Zusammenhang wird auf die ClientEarth-Recherche zur Legionellengefahr vom Juni 2021 Bezug genommen (**Anlage 1**).

Im Übrigen wird vollumfassend auf die anliegende Stellungnahme vom 31.10.2011 verwiesen und diese zum Gegenstand der hiesigen Stellungnahme gemacht (**Anlage 2**).

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Hermann Ott

Vorsitzender des Vorstands

ClientEarth – Anwälte der Erde

Tel: +49 30 3080 9545

hott@clientearth.org

www.clientearth.de

⁵ Anlage 6 Begründung zum Regionalplan Ruhr, https://www.rvr.ruhr/fileadmin/user_upload/01_RVR_Home/02_Themen/Regionalplanung_Entwicklung/R_e_gionalplan_Ruhr/Zweite_Beteiligung/E_Begrue ndung.pdf (zuletzt aufgerufen am 28.4.2022), S. 74